

# Geschäftsordnung

## **Geschäftsordnung des Ortsvorstandes von Bündnis90/DIE GRÜNEN Wickede (Ruhr)**

Mit Beschlussfassung über diese Geschäftsordnung (GO) werden alle bislang beschlossenen Regelungen für den Ortsvorstand unwirksam.

### **§ 1 Beratung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand erledigt seine Aufgaben in direkter Kommunikation miteinander fernmündlich oder schriftlich.
- (2) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr tagen.
- (3) Bei Bedarf können weitere Vorstandssitzungen vereinbart werden.

### **§ 2 Tagesordnung Vorstandssitzungen**

- (1) Die Tagesordnung wird mit der Einladung zur Vorstandssitzung verschickt.
- (2) Zu Beginn einer Vorstandssitzung wird die zu behandelnde Tagesordnung beschlossen.

### **§ 3 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand ist bei einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich eingeladen worden sind und mindestens 3 geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Auf Wunsch sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (2) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse durch schriftliche Abfrage an alle Vorstandsmitglieder innerhalb einer festgesetzten Frist eingeholt werden. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sich an der Abstimmung innerhalb der gesetzten Frist schriftlich beteiligt haben, ist die Abstimmung gültig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend.
- (3) Die Stellungnahme des/der Kassierer\*in ist zu Beschlüssen bei Finanzwirksamkeit einzuholen.
- (4) Der Ortsvorstand respektiert abweichende Minderheitenmeinungen. Deswegen muss auf Wunsch der Minderheit eine nicht-einstimmig gefasster Beschluss des Vorstands als „mehrheitlich beschlossen“ bezeichnet werden.

### **§ 4 Protokoll**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Das Protokoll enthält Ort, Zeit und Namen der Anwesenden der Vorstandssitzung oder . Es werden Arbeitsaufträge und Beauftragte festgehalten.
- (2) Entscheidungen im Rahmen der geschäftsführenden Tätigkeiten sind nicht Protokoll-pflichtig.

### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind mitgliederöffentlich. Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, wird bei Bedarf ein zeitlich begrenztes Rederecht eingeräumt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Tagesordnung kann eine Sitzung oder ein Teil einer Sitzung als vertraulich, nicht-mitgliederöffentlich durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Daten im Sinne des §10 der Satzung besprochen werden könnten.
- (3) Die Tagesordnungspunkte Personal- und Mitgliederangelegenheiten werden grundsätzlich vertraulich, nicht öffentlich verhandelt.

## **§ 6 Finanzwesen**

(1) Die Kassen- und Bankgeschäfte des OV Wickede werden durch den/die Kassierer\*in getätigt. Zahlungsanweisungen werden von diesem und einem weiteren geschäftsführenden Vorstand (Vier-Augen-Prinzip) gegengezeichnet. Über eine weitere Zeichnungsberechtigung im Verhinderungsfall entscheidet der Ortsvorstand.

(2) Der Ortsvorstand hat die Möglichkeit über Einzelausgaben bis 500,- € selbstständig zu entscheiden. Der/Die Ortskassierer\*in hat ein Vetorecht. Kommt dadurch keine Einigung zustande, entscheidet letztendlich die Ortsmitgliederversammlung.

(3) Die Haushaltsführung obliegt dem/der Ortskassierer\*in. Sie/er hat jährlich dem Ortsvorstand eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation zu geben.

Der/die Ortskassierer\*in legt den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung dem Ortsvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vor. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die mittelfristige Finanzplanung bedarf der Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der/die Ortskassierer\*in ist in Finanzfragen allen Organen des OV Wickede jederzeit auskunftspflichtig.

## **§ 7 Gültigkeit**

(1) In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine eindeutige Regelung trifft, gilt sinngemäß die Satzung des Ortsverbandes, ersatzweise die Satzung des Kreisverbandes, ersatzweise die Satzung des Landesverbandes, ersatzweise die Satzung des Bundesverbandes.

(2) Widerspricht ein Satz anderen Regeln in der Partei, bleibt die übrige Geschäftsordnung davon unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch die Ortsmitgliederversammlung in Kraft.

Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Ortsmitgliederversammlung.

Diese Geschäftsordnung ist auf der Ortsmitgliederversammlung am 11.02.2023 in Wickede (Ruhr) beschlossen worden.